

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

vom 3. März 1988

geändert am 15. Oktober 1992, 18. März 1993, 19. Oktober 1995, 27. September 2001 und am 15. November 2007

Rechtsgrundlage:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 577 und 720), zuletzt geändert am 8. November 1993 (Gesetzblatt Seite 657).

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für Verdienstauffall beträgt 7,00 EUR je Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. Eine angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen, Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten als Ersatz für die Verdienstaufschlag und Aufwand eine Entschädigung. Diese wird wie folgt festgesetzt:

1.) bei Gemeinderäten

- | | |
|--|-----------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 40,00 EUR |
| b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 30,00 EUR |

2.) bei Ortschaftsräten

- | | |
|--|-----------|
| a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 20,00 EUR |
| b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 25,00 EUR |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird gezahlt für Sitzung des Gemeinderats und seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse, für Sitzungen des Ältestenrats und für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen im Sinne von § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Beiräte, Arbeitskreise usw.), wenn diese auf Einladung der Stadt zur Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder seiner beschließenden oder beratenden Ausschüsse stattfinden.

(2) Der/die ehrenamtliche Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 35,00 EUR je Vertretungsfall.

(3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 85,00 EUR.

(4) Mitglieder des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder die Pflege eines Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgleichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 ein um 50% erhöhtes Sitzungsgeld.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Stellvertreter

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30,74 EUR v.H. des Rahmensatzes des einem ehrenamtlichen Bürgermeisters nach der maßgeblichen Gemeindegruppe zustehenden Mittelbetrags nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister

(2) Die ersten Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Stellvertretung eine pauschale Entschädigung von 150 EUR pro Jahr, die zweiten Stellvertreter von 75 EUR pro Jahr. Sofern wegen außergewöhnlicher Abwesenheit des Ortsvorstehers eine länger dauernde Vertretung erforderlich wird, erhalten die Stellvertreter im

Einzelfall zusätzlich eine Entschädigung in Höhe des 1,5-fachen Betrages nach § 1 Abs. 2.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und §§ 3 und 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 - A 16 geltende Stufe.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 1. Dezember 1977, zuletzt geändert am 29. Januar 1981, außer Kraft. (Die Änderungssatzung vom 15.11.2007 tritt am 1.1.2008 in Kraft).